

**Neustadt;**

**hier: Erweiterung der Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund vor dem Anwesen Neustadt 446 (Gasthaus Freischütz).**

**- Antrag durch die Landshuter Brauhaus AG, Pulverturmstraße 6, 84028 Landshut vom 04.06.2019**

**- Beschluss Nr. 8 des Verkehrssenates vom 21.10.2019**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 7 PL: 14 vertagt PL: 3</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>HA: 18.11.2019 PL: 22.11.2019 vertagt PL: 24.01.2020</b>	Stadt Landshut, den	04.11.2019
Sitzungsnummer:	HA: 66 PL: 83 vertagt PL: 86	Ersteller:	Herr Kammermeister

**Vormerkung:**

**1.**

**Vormerkung zum Verkehrssenat vom 21.10.2019:**

**Stellungnahme Referat 5**

**Sanierungsstelle**

- *Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Belebung der Neustadt waren ein ganz wesentliches Ziel aus der Mediation 2010; mit der Neuordnung des Straßenraumes wurden die baulichen Voraussetzungen für einen vielfältig nutzbaren Straßenraum geschaffen. So war insbesondere die Ausbildung des Parkstreifens als niveaugleiche multifunktionale Zone ein wesentliches Kriterium der Neuordnungsmaßnahme Neustadt.*
- *Gerade in den Sommermonaten kann die Nutzung der Multifunktionsflächen als Freischankfläche zur Auflockerung des Straßenbildes und zur Belebung und Attraktivitätssteigerung in der Neustadt ganz erheblich beitragen.*
- *Vor dem Hintergrund des logistischen Aufwandes (Auf- / Abbau Bestuhlung Pflanztröge usw.) wäre eine dauerhafte saisonale Freibestuhlung auf einen Teil der Multifunktionsfläche zweckmäßiger und aus Sicht des Baureferates auch anzustreben.*
- *Mit Blick auf die Stellplatzthematik stellt die vom Antragsteller vorgeschlagene Beschränkung der Erweiterungsfläche auf die Wochenenden und Feiertage einen Kompromiss dar, dem im Sinne der Neustadt-Neuordnung eine Chance gegeben werden sollte.*
- *Da die gewünschte Erweiterung der Freischankfläche vor der Gaststätte Freischütz erheblich zur Verbesserung der Qualität des neuen Straßenraumes im Sinne der eingesetzten Fördermittel beitragen würde, wird dem Antrag in vollem Umfang zugestimmt.*

## Bauaufsichtsamt

- Mit der regelmäßigen zusätzlichen Aufstellung von Biergarnituren wird die Schwelle von 40 m<sup>2</sup> Freibestuhlung überschritten und das Vorhaben baugenehmigungspflichtig. Ein Bauantrag wäre hierzu vorzulegen.
- Durch den Ausschluss von Einrichtungen, die eine Doppelnutzung ermöglichen (Wärmequellen, Einhausungen etc.) ist die witterungsabhängige Wechselnutzung zwischen Gaststätten- und Biergartenbetrieb sicherzustellen.
- Ansonsten besteht mit der zeitweisen Aufstellung von zusätzlichen Biergarnituren unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen aus baurechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis

## Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes

- Die Landshuter Brauhaus AG beantragte mit Schreiben vom 19.06.2019 beim Straßenverkehrsamt für die im Anwesen Neustadt 446 gelegenen Gaststätte „Freischütz“ die Ausweitung der bisher auf den Wochenmarkt beschränkten Erlaubnis auf alle Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage sowie den Abenden vor Feiertagen ab 17.00 Uhr.
- Auf Grund eines Antrages der EG Koller Immobilien- und Vermögensverwaltung vom 17.02.2016 fasste das Plenum nach mehreren Behandlungen der Angelegenheit in den verschiedenen Stadtratsgremien in der Sitzung vom 02.06.2018 folgende Beschlüsse:
  - „Dauerhafte Sondernutzungen (saisonal/ganzjährig) können auf den Multi-funktionsflächen in der Neustadt im Einzelfall durch den Verkehrssenat genehmigt werden.“  
Beschlussergebnis: 10 : 27 (abgelehnt)
  - „Die Multifunktionsflächen dienen grundsätzlich dem Parken. Einzelveranstaltungen (eintägig) und temporäre Nutzungen (mehrtägig) auf ihnen bleiben hiervon unberührt. Einzelveranstaltungen werden durch die Verwaltung, temporäre Nutzungen durch den Verkehrssenat genehmigt. Dabei ist der volle Kostenersatz gemäß § 13 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung zu erheben.“  
Beschlussergebnis: 29 : 7Des Weiteren fasste das Plenum in der Sitzung vom 02.07.2019 folgenden Beschluss:
  - In der Neustadt sind geeignete Parkplätze (ca. 4 – 6) in den Sommermonaten für zusätzliche Fahrradabstellanlagen bereitzustellen.  
Beschlussergebnis: 17 : 22 (abgelehnt)
- Der Beschlusslage des Plenums entsprechend wurde mit Bescheid des Straßenverkehrsamtes vom 09.07.2019 für die Gaststätte Freischütz für Freitag, den 30.08.2019 die Erlaubnis zur Durchführung einer KabarettDarbietung auf öffentlichem Verkehrsgrund unter Einbeziehung des Multifunktionsstreifens erteilt.
- Bei einer zusätzlichen Bestuhlung in der beantragten Form müssten gemäß der Beschlusslage sowie dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung je Wochenende ca. 81,00 € (Sondernutzungsgebühr: 27,00 € : 245 Tage = 0,11 € x 64 Sitzplätze = 7,00 € x 3 Tage = 21,00 € / Parkgebührenaussfall: 4 Stellplätze x 10,00 € x 1,5 Tage = 60,00 €) entrichtet werden.
- Da die beantragte Nutzung durchgehend für die Wochenenden während der Sommermonate beantragt wurde, handelt es sich bei der gewünschten Nutzung aus Sicht des Straßenverkehrsamtes um keine Einzelveranstaltung bzw. temporäre Nutzung im Sinne des Plenumsbeschlusses vom 02.06.2018.
- Sollte dem Antrag entsprochen werden, müsste auch weiteren Konzessionsinhabern entlang der Neustadt die Ausweitung der Freibewertungsfläche an den Wochenenden gewährt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. *Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Nachdem es sich bei der beantragten Nutzung der Freifläche um keine Einzelveranstaltung bzw. temporäre Nutzung im Sinne des Plenumsbeschlusses vom 02.06.2018 sondern vielmehr um eine dauerhafte Sondernutzung handelt, kann dem Antrag auf Grund der aktuellen Beschlusslagen und aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht entsprochen werden.*

2.

Nach ausführlicher Diskussion wurde auf der Basis eines Vorschlages des Herrn Stadtrates Lothar Reichwein folgender Beschluss gefasst:

*Der Verkehrssenat empfiehlt dem Plenum wie folgt zu beschließen:*

*In Abweichung zu den Plenarbeschlüssen vom 02.06.2017 und 02.07.2019 können auf den Multifunktionsflächen dauerhafte Sondernutzungen nach folgenden Maßgaben genehmigt werden:*

- *nur in den Sommermonaten (von März bis Oktober);*
- *nur für Gaststätten mit Ausschankerlaubnis und ausreichend Toilettenanlagen;*
- *die Zahl der Außensitzplätze darf die der Innensitzplätze nicht überschreiten (Wechselnutzung);*
- *neben den Sondernutzungsgebühren ist der volle Kostenersatz gemäß § 13 Abs.3 der Sondernutzungssatzung zu erheben.*

8 : 1

### **Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Plenum wie folgt zu beschließen:

In Abweichung zu den Plenarbeschlüssen vom 02.06.2017 und 02.07.2019 können auf den Multifunktionsflächen dauerhafte Sondernutzungen nach folgenden Maßgaben genehmigt werden:

- *nur in den Sommermonaten (von März bis Oktober);*
- *nur für Gaststätten mit Ausschankerlaubnis und ausreichend Toilettenanlagen;*
- *die Zahl der Außensitzplätze darf die der Innensitzplätze nicht überschreiten (Wechselnutzung);*
- *neben den Sondernutzungsgebühren ist der volle Kostenersatz gemäß § 13 Abs.3 der Sondernutzungssatzung zu erheben.*

### **Beschlussvorschlag für das Plenum:**

In Abweichung zu den Plenarbeschlüssen vom 02.06.2017 und 02.07.2019 können auf den Multifunktionsflächen dauerhafte Sondernutzungen nach folgenden Maßgaben genehmigt werden:

- *nur in den Sommermonaten (von März bis Oktober);*
- *nur für Gaststätten mit Ausschankerlaubnis und ausreichend Toilettenanlagen;*
- *die Zahl der Außensitzplätze darf die der Innensitzplätze nicht überschreiten (Wechselnutzung);*
- *neben den Sondernutzungsgebühren ist der volle Kostenersatz gemäß § 13 Abs.3 der Sondernutzungssatzung zu erheben.*

**Anlagen:**  
- 4